

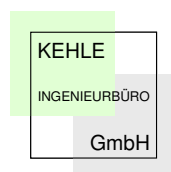


Landkreis: Heilbronn
Stadt: Möckmühl
Gemarkung: Möckmühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Obere Panoramastraße, FSt.Nr. 726/6“

Beschlussvorlage

Entwurf



Keltergasse 5
74861 Neudenau
Tel: (06264) 9282-0
Fax: (06264) 9282-29

Beschlussvorlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obere Panoramastraße, FlSt.Nr. 726/6“ - Aufstellungsbeschluss -

I. Beschlussantrag

1. Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Flst. Nr. 726/6 und teilweise FlSt. Nr. 726) wird nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Obere Panoramastraße, FlSt.Nr. 726/6“ eingeleitet.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
4. Sämtliche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Obere Panoramastraße, FlSt.Nr. 726/6“ für unanwendbar erklärt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Planunterlagen sowie die notwendigen Untersuchungen und Gutachten werden von dem Vorhabenträger getragen. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt abgeschlossen. Der Vorhabenträger hat zu diesem Vorgehen seine Zustimmung signalisiert.

III. Sachverhalt

1. Ziel und Zweck der Planung:
Die Eigentümer des Flurstückes Nr. 726/6 möchten dieses Grundstück ihrer Nichte als Bauplatz für ein Einfamilienhaus zur Verfügung stellen.
Das Grundstück befindet sich im Baugebiet „Rädle III“, derzeit außerhalb von Baulinien und Baugrenzen in einer ausgewiesenen Grünfläche.
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Obere Panoramastraße, FlSt.Nr. 726/6“ soll auf dem genannten Grundstück Baurecht entstehen.
2. Verfahren:
Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB aufgestellt. Der Ablauf des Bebauungsplanverfahrens regelt sich auch bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. So ist auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Mit dem Aufstellungsbeschluss verdeutlicht der Gemeinderat zunächst die Bereitschaft, für das Projekt entsprechendes Planungsrecht zu schaffen.

Der Gemeinderat entscheidet anschließend im Rahmen des Auslegungsbeschlusses über die konkreten Regelungen im Bebauungsplan, die dann in die Auslegung gehen.

Die Verwaltung schlägt vor, sobald der Vorentwurf vorliegt, sowohl mit den Trägern öffentlicher Belange wie auch mit der Öffentlichkeit die Beteiligung durchzuführen.

Möckmühl, den 29.03.2022

Gefertigt:

Gesehen:

Sachbearbeiter/-in

Bürgermeister